



## Informationen an die Öffentlichkeit

### Stand vom 08.08.2018

#### 1) Angewendetes Verwaltungssystem

Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

#### 2) Kategorie

Die Raiffeisenkasse Überetsch Gen. ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als „klein“ einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

#### 3) Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	54	9 Jahre	2	Firmeninhaber
				5	Verwaltungsrat
				15	Aufsichtsrat
2	männlich	50	9 Jahre	0	---
3	männlich	47	9 Jahre	1	Prokurist
4	männlich	59	9 Jahre	7	Geschäftsführer
				4	Verwaltungsrat
5	männlich	48	9 Jahre	1	Firmeninhaber
				4	Verwaltungsrat
6	männlich	60	9 Jahre	1	Firmeninhaber
7	weiblich	58	neu	0	---

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.



#### Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	43	9 Jahre	1 3 3	Firmeninhaber Verwaltungsrat Aufsichtsrat
2	männlich	62	10 Jahre	2	Firmeninhaber
3	weiblich	51	6 Jahre	0	---

#### **4) Unabhängigkeit**

Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit

#### **5) Verwalter als Minderheitsvertreter**

Keine

#### **6) Ausschüsse des Verwaltungsrates**

In der Raiffeisenkasse Überetsch Gen. wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

#### **7) Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter**

Keine